Niederschrift
FwA 22/01 - ö -
Sitzung des Ausschusses der Feuerwehren

Sitzungsdatum:	Montag, den 24.10.2022
Beginn:	19:05 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 27.03.2023
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 23/03 -ö-
vom 27.03.2023, TOP 3 -ö-

Zu TOP 6 wurde die Öffentlichkeit für die Zeit von 19:42 – 20:15 Uhr ausgeschlossen.

Anwesend:

Vorsitzender
Pardeller, Thomas

Mitglieder
Höpken, Volker
Lilge, Hartmut — Vertretung für GRM Leon Bogner
Maier, Thomas
Pfeiffer, Carola
Rott, Bernhard
Schirmer, Julia
Strama, Norbert-Werner
Weiß, Maria

Schriftführer*in
Paul, Sandra

Verwaltung
Berger-Hofmann, Erich
Burkhard, Rita
Hessel, Annabelle
Schinabeck, Thomas

Abwesend:

Mitglieder
Bogner, Leon — - entschuldigt -

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Genehmigung der Niederschrift FwA 21/02 vom 16.11.2021

3. Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg

4. Umstellung auf Elektromobilität bei Kleinfahrzeugen der Feuerwehr

5. Katastrophenschutzplan der Gemeinde Neubiberg (Kat-Leuchtturm-Konzept)

6. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1 Bericht des Vorsitzenden

Ohne Anfall

2 Genehmigung der Niederschrift FwA 21/02 vom 16.11.2021

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5307 abrufbar):
- Anlage 1: Niederschrift FwA 21-02 –ö- vom 16.11.2021

Beschluss:

Die Niederschrift FwA 21/02 -ö- vom 16.11.2021 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	8
Nein:	0

GRM Hartmut Lilge hat sich bei der Abstimmung gem. § 46 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR enthalten.

3 Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg

Sachverhalt:

Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind die Gemeinden befugt, im Rahmen einer Satzung mit einheitlicher Berechnungsgrundlage den Kostenersatz für das gesamte Tätigkeitsfeld ihrer Feuerwehren zu regeln, also die Pflichtaufgaben ebenso wie die freiwilligen Leistungen.
Einzelne zugrundeliegende Vorschriften wurden aktualisiert und Formulierungen wurden gemäß der Mustersatzung in der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) und der Empfehlungen des Gemeindetags angepasst.
Das Verzeichnis der Pauschalsätze wurde auf das derzeitige Fahrzeugkonzept der Feuerwehren und den bestehenden Fuhrpark aktualisiert. Die Beträge der Pauschalsätze wurden neu kalkuliert und erhöht. Die Kalkulationen beruhen auf den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

Die allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Pauschsätze nach dem Urteil des BayVGH vom 18.07.2008 – 4 B 06.1839 (BayVBl S. 149) wurden berücksichtigt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5302 abrufbar):
- Anlage 1: Entwurf_5. Änderung_Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung
- Anlage 2: Synopse der Änderungen in der Feuerwehraufwendungs- und Kostensatzung

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Ausschuss der Feuerwehren nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Ausschuss der Feuerwehren erkennt die Notwendigkeit der neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) und des Verzeichnisses für Pauschalsätze als Anlage zur Satzung an und empfiehlt dem Gemeinderat die Verabschiedung dieser in vorgelegter Form (Fassung des Entwurfs 05.10.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen).

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0

4 Umstellung auf Elektromobilität bei Kleinfahrzeugen der Feuerwehr

Sachverhalt:

Die öffentlichen Kommunen sollten die grundsätzliche Zielsetzung haben, bei der Beschaffung gemeindlicher Fahrzeuge darauf zu achten, dass deren Schadstoffausstoß bezogen auf den jeweiligen Stand der Technik so gering wie möglich ist. Dies bringt auch die Beschaffung von Elektrofahrzeugen in den Bereich des Möglichen.

Dabei sind nicht nur PKW denkbar, sondern auch Kleintransporter. Hierunter fallen auch kleinere Nutzfahrzeuge der Feuerwehren. Hier wäre das Vorhandensein entsprechender Ladeinfrastruktur notwendig.

Im Bereich der Klein-Nutzfahrzeuge nimmt die Zahl der Alternativen inzwischen zu, erreichbare Reichweiten sind für den Betrieb innerhalb des Gemeindegebiets Neubiberg und der Umgebung geeignet.

Die damit verbundenen Mehrkosten für Beschaffung und Schaffung etwaiger Infrastrukturen sind jedoch zu bedenken.

Unstreitig ist, dass der Aufwand für die Beschaffung kommunaler Elektrofahrzeuge im Vergleich deutlich größer ist, sowohl finanziell als auch zeitlich und personell. Durch den Parallelbetrieb von Elektro- und Verbrennungsmotor-Fahrzeugen sind auch parallele Infrastrukturen unumgänglich.

Der Anschaffungspreis eines eFahrzeugs im Vergleich zu einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor ist teilweise ca. 30% höher. Die unterschiedlichen Förderprogramme von Bund und Ländern sind je nach Möglichkeit zu nutzen (z. B. Innovationsprämie, Sofortprogramm „Saubere Luft", u. a.).

Beschluss:

1. Der Ausschuss der Feuerwehren stimmt bei der schrittweisen Umstellung kleinerer Nutzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren auf Elektrofahrzeuge zu.
2. Die Verwaltung und die Freiwilligen Feuerwehren werden beauftragt, die Fahrzeugkonzepte hinsichtlich einer möglichen Umstellung auf eMobilität fortzuschreiben. Über das fortgeschriebene Fahrzeugkonzept und die dadurch notwendigen Investitionen erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses der Feuerwehren.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0

5 Katastrophenschutzplan der Gemeinde Neubiberg (Kat-Leuchtturm-Konzept)

Sachverhalt:

Seit Beginn des Ukraine-Krieges und der damit mittlerweile einhergehenden Energiekrise kann die Wahrscheinlichkeit eines teilweisen oder flächendeckenden Stromausfalls auch im Landkreis München nicht mehr ausgeschlossen werden.
Ein flächendeckender und ggf. auch länger andauernder Stromausfall stellt eine Katastrophe im Sinne des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes dar.

Zwar ist Katastrophenschutz grundsätzlich Aufgabe des Landkreises und dieser müsste die entstandenen Kosten übernehmen, jedoch ist die Kommune im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig, eine ausgerufene Krise zu bewältigen.
Es soll daher für die Gemeinde Neubiberg ein Krisenstab gebildet werden, der bei Bedarf schnell und kompetent die Sachlage abarbeiten kann.

Für den besonderen und nicht gerade unwahrscheinlichen Fall eines längerfristigen Stromausfalls sollen zwei sogenannte „Kat-Leuchttürme" aufgebaut werden.
Definition: Konzept für spezielle Anlaufstellen, um im Krisenfall effektive Hilfe für die Bevölkerung gewährleisten zu können. Dafür sollen mit einer Notstromversorgung ausgestattete Gebäude so ausgerüstet werden, dass die nötigsten Hilfeleistungen vor-Ort erbracht oder von dort aus organisiert werden können. (Quelle: https://www.sifo.de/sifo/de/projekte/gesellschaft/sicherheitsoekonomie-und-sicherheitsarchitektur/kat-leuchttuerme/kat-leuchttuerme-katastrophens-oelkerung-in-krisensituationen.html)

Die Verwaltung schlägt die Unterbringung dieser Leuchttürme in den Grundschulen Unterbiberg und Neubiberg vor.
Hier ist unter anderem sicherzustellen, dass beide Gebäude mit Notstrom versorgt werden können.
Grundlage für die Ausarbeitung der „Kat-Leuchttürme" ist die Vorsorgeempfehlung zum Szenario eines langanhaltenden Stromnetzausfalls im Landkreis München (Anlage 1).

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Unterbiberg, Herr Baumann, wird die verschiedenen Szenarien und den Aufbau des Krisenstabes inkl. Organisation der „Kat-Leuchttürme" vorstellen.
Die Kreisbranddirektion hat bereits ihrerseits in einer E-Mail an die Feuerwehren auf die Notwendigkeit der Vorbereitungen für einen etwaigen Krisenfall hingewiesen (Anlage 2).

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5304 abrufbar):
- Anlage 1: Vorsorgeempfehlung Blackout im Landkreis München
- Anlage 2: E-Mail der Kreisbranddirektion an die Feuerwehren vom 01.09.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Notwendigkeit der Einrichtung zweier „Kat-Leuchttürme" zu. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren Neubiberg und Unterbiberg einen Krisenstab zu bilden.
2. Die Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 80.000 EUR werden in den Haushalt 2023 eingestellt.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Notwendigkeit der Einrichtung zweier „Kat-Leuchttürme" zu. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren Neubiberg und Unterbiberg einen Krisenstab zu bilden.
2. Die Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 100.000 EUR werden in den Haushalt 2023 eingestellt.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen mit Änderung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0

6 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Maria Weiß stellte eine Anfrage zu den gemeindlichen Wohnungen im Feuerwehrgerätehaus Unterbiberg.
   Daraufhin wurde die Öffentlichkeit um 19:42 Uhr ausgeschlossen.
   Die Anfrage wurde in nichtöffentlicher Sitzung ausführlich erörtert.
   Die Öffentlichkeit wurde mit Beendigung der Sitzung um 20:15 Uhr wiederhergestellt.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Sandra Paul